



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997 und SaatG 1997 (Kontrollgebührentarif 2009 – KGT 2009)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für die in der Anlage angeführten Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und des Saatgutgesetzes 1997** werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Werden die Gebühren auf Aufforderung nicht entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren, die bei Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999 anfallen, sind bei der Antragseinbringung zu entrichten.
- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Überwachung und Kontrolle notwendig, die nicht im KGT 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von 62,13 EURO/Stunde berechnet wird und der Partei spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (4) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 62,13 Euro/Stunde berechnet wird und der Partei spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (5) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes verrechnet.
- (6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

- § 2** Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.



§ 3 Der Kontrollgebührentarif 2009 – KGT 2009 tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Kontrollgebührentarif 2008 – KGT 2008 zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2007.

Anlage

Code-Nr.		Gebühr €
1	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung)	
12010	Kosten für die Bearbeitung vor Ort	101,57
12011	Kosten für das Kontrollverfahren	225,72
12012	Kosten für die Beschlagnahme	101,57
12013	Kosten für die Bewertung der Anforderungen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	338,59
12014	Kosten für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	338,59
2	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und Saatgutgesetzes 1997 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung)	
12020	Kosten für die Bearbeitung vor Ort	50,79
12021	Kosten für das Kontrollverfahren (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	112,87
3	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994 und Futtermittelgesetz 1999	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	564,30
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	79,01
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idgF	128,80
12033	Kosten für Nachschau und Probenahme, einschließlich Reiseaufwand	67,72
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	67,72
12035	Kosten für die Bearbeitung einer Registrierung und Eintragung in das amtliche Verzeichnis gemäß Futtermittelverordnung 2000 idgF. (inklusive erste Jahresgebühr); (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	45,00
12036	Jahresgebühr für die Registrierung und Überwachung gem. Futtermittelverordnung 2000 idgF. für zugelassene und registrierte Futtermittelbetriebe; (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	45,00
12037	Jahresgebühr für die Registrierung (incl. Eintragung in das amtliche Register) und Überwachung gem. Futtermittelverordnung 2000 idgF. für registrierte Futtermittelbetriebe, deren Futtermittelanteil an der gesamten Geschäftstätigkeit als geringfügig einzustufen ist.	38,70